

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.288.222

Wien, 7. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1920/J vom 7. Mai 2020 der Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Gemäß der WIFO-Prognose vom 17.4.2020 werden die österreichischen Unternehmen im Jahr 2020 einen Gewinnrückgang von über 10 Mrd. € erleiden. Es ist das Ziel der Bundesregierung, das wirtschaftlich gesunde österreichische Produktionspotenzial soweit als möglich zu erhalten. Mit dem derzeitigen EU-Beihilfenregime kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch vorher gesunde österreichische Unternehmen insolvent werden. In diesem Sinne sind die Bemühungen von Mitgliedern der Bundesregierung zu sehen, einen auch für den Steuerzahler und die Steuerzahlerin kostengünstigen Weg der Erhaltung österreichischer Betriebe zu bewirken.

Zu a., b., c.:

Das Beihilferecht sieht vor, dass gemäß Artikel 108 Abs. 3 AEUV der betreffende Mitgliedstaat die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen darf, bevor die Europäische Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat. Aus diesem Grund konnten erst nach den positiven Entscheidungen der Europäischen Kommission am 8.4.2020 zum Verfahren 1: Liquiditätsstärkung durch Maßnahmen der COFAG (SA.56840) bzw. am

17.4.2020 zum Verfahren 2: Garantieregelung für Überbrückungskredite (SA.56981) die beantragten Überbrückungsfinanzierungen bzw. Garantien gewährt werden.

Es geht vor allem um die Schnelligkeit, die durch den bürokratischen Prozess einer EU-Notifikation verloren geht. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wurden Garantien gewährt.

COVID-Kredite bzw. Kreditgarantien, auch wenn sie die Grenze des befristeten Beihilferahmens von € 800.000 nicht überstiegen, konnten vor der finalen Entscheidung der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden.

De-minimis-Beihilfen sind von den Vorgaben des Beihilferechts und des Befristeten Rahmens ausgenommen und bedürfen daher keiner Notifikation an die Europäische Kommission. Bei der Berechnung, ob eine De-minimis-Beihilfe in Form einer Garantie vorliegt, wird auf das Bruttosubventionsäquivalent abgestellt; dieses darf € 200.000 für einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten. Beihilfen in Form von Garantien gelten u. a. als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn sich die Garantie auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrundeliegenden Darlehens bezieht und einen Betrag von maximal € 1,5 Mio. und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von maximal € 750.000 und eine Laufzeit von zehn Jahren aufweist (vgl. De-minimisVO (EU) Nr. 1407/2013).

Die anhängigen Verfahren bei der Europäischen Kommission standen der Gewährung der 80 % De-minimis-Garantien daher nicht entgegen. Die Gewährung von 90 %- bzw. 100 %-Garantien war erst nach Genehmigung der Europäischen Kommission möglich. Siehe dazu auch Beantwortung zu 1.a.-f.

Zu 1.a.-f.:

Nachfragen der Kommission entsprechen dem üblichen Prozedere.

Zu Beginn des Beihilfeverfahrens erfolgte am 31.3.2020 die Notifikation der beiden oben genannten österreichischen Beihilferegelungen auf Grundlage des Befristeten Beihilferahmens zur Stützung der Wirtschaft angesichts der COVID-19 Pandemie (Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19.3.2020, C(2020) 1863).

Die zu diesem Zeitpunkt in Geltung stehende Version des Befristeten Beihilferahmens für Maßnahmen gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV sah u.a. eine staatliche Garantie bis 100 % für betraglich beschränkte KMU-Kredite oder einen Verzicht auf Garantieentgelte noch nicht vor. Diese Begünstigungen wurden erst durch die erste Änderungsmitteilung des Befristeten

Beihilferahmens durch die Europäischen Kommission am 3.4.2020 (C(2020) 2215) geschaffen. Erst zu diesem Zeitpunkt konnten von Mitgliedstaaten beihilferechtskonforme Regelungen auf Grundlage des Befristeten Beihilferahmens umgesetzt werden, insb. eine 100 %-Garantie für Kleinkredite für KMU.

Betreffend die Garantieregelung für Überbrückungskredite (SA.56981) wurden am 7.4.2020, 10.4.2020, 14.4.2020 und 15.4.2020 im Zuge des permanenten Kommunikationsprozesses mit den zuständigen Beamten der Kommission zusätzliche Informationen an die Europäische Kommission zur Vervollständigung der Notifikation übermittelt. Diese Informationen nahmen sowohl auf die geänderten beihilferechtlichen Rahmenbedingungen als auch die konkrete Umsetzung der Maßnahmen durch die Abwicklungsstellen Bezug.

Den gewünschten Informationsanforderungen der Europäischen Kommission wurde schnellstmöglich nachgekommen, um Verzögerungen zu vermeiden. Die Genehmigung der Kommission wurde am 8.4.2020 bzw. am 17.4.2020 erteilt. Zusätzlich wird auf die Beantwortung zu a., b., und c. verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kredite von den Banken bewilligt werden. Die Bundesgarantie für die Kredite wird von der AWS/ÖHT übernommen. Es kann daher nicht festgestellt werden, wann die ersten Kredite bewilligt worden sind.

Dem BMF sind keine fehlenden Rechtsgrundlagen bekannt. Es wird laufend an Verbesserungen der bestehenden Regelungen gearbeitet, um die österreichischen Unternehmen bestmöglich zu unterstützen.

Zu 2.:

Diese Passage aus dem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 27.04.2020 wurde nicht richtig zitiert. Folgend das tatsächliche Zitat: „Wir wollten zu Beginn der Krise unseren Betrieben nach dem Schweizer Modell helfen, also zu 100 Prozent vom Staat garantierte Kredite ausgeben. Über Wochen sind wir damit in Brüssel auf taube Ohre gestoßen. Als es dann genehmigt war, mussten wir bürokratische Hürden überwinden. Die Zeit haben wir in der Krise nicht.“

Zu 2.a und 2.b:

Im Rahmen der Erarbeitung des Befristeten Beihilferahmens und dessen Änderungsmitteilungen gab es einen ständigen Austausch zwischen der Europäischen Kommission, dem BMF und dem BMDW.

Das BMDW brachte drei schriftliche Stellungnahmen am 17.3., 30.3. und 15.4.2020 und eine Stellungnahme per E-Mail am 28.4.2020 bei der Europäischen Kommission ein.

Im Rahmen der Übermittlung des Entwurfs der Entscheidung der Europäischen Kommission zum Befristeten Beihilferahmen vom 19.3.2020 sowie des Entwurfs der Änderungsentscheidung vom 3.4.2020 forderte das BMF insbesondere die Möglichkeit, staatliche Beihilfen in Form von 100 % Garantien für Kredite gewähren zu dürfen. Diese von Österreich und anderen Mitgliedstaaten erhobene Forderung wurde in der ersten Änderungsmitteilung am 3.4.2020 auch berücksichtigt (siehe Stellungnahme vom 30.3.2020).

Zu 3.:

Ja, ein entschlossenes Handeln der Mitgliedstaaten durch die volle Ausnutzung der Flexibilität der Rahmenregelungen für staatliche Beihilfen einerseits sowie für den Stabilitäts- und Wachstumspakt andererseits wurde von der Europäischen Kommission selbst bereits im Rahmen der Präsentation der koordinierten Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie am 13.3.2020 gefordert (IP/20/459). Die Position Österreichs ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

Wir befinden uns aufgrund der COVID-19-Krise eindeutig in einer Ausnahmesituation, die nicht nur Österreich, sondern die ganze Welt betrifft. Dies erfordert v. a. größtmögliche Flexibilität der Europäischen Union als auch des Europäischen Beihilferechts, um die Unternehmerinnen und Unternehmer in allen durch die COVID-19 Pandemie betroffenen Mitgliedstaaten bestmöglich und so rasch wie möglich zu unterstützen.

Zu 4. und 5:

Zwischen dem BMF und der Europäischen Kommission gab es einen intensiven Austausch, insbesondere mit Kommissar Johannes Hahn, Kommissar Valdis Dombrovskis und Kommissar Paolo Gentiloni. Zwischen Bundesministerin Schramböck, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Vestager und mir fand zudem am 20.5.2020 ein ausführliches gemeinsames Telefonat statt.

Das BMF steht zudem in ständigem Austausch mit Experten und Expertinnen der Europäischen Kommission.

Die Europäische Kommission hat am 29.6.2020 mit der Annahme der dritten Änderung des „Befristeten Rahmens“ ua. eine erleichterte Anwendung der UID-Kriterien vorgenommen.

Damit wurde eine zentrale Forderung Österreichs umgesetzt. Trotzdem bleibt meine Forderung nach einem generellen Aussetzen der Beihilferegeln aufrecht.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

